

02.12.88

AS - Fz - R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur
Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer
in den Ruhestand

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 114. Sitzung am
2. Dezember 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialord-
nung (11. Ausschuß) - Drucksachen 11/3583, 11/3603 -
den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden
Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand
- Drucksache 11/2990 -

mit der Mehrheit seiner Mitglieder in der nachstehenden
Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.12.88
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten wird eine Berufsausbildungsbeihilfe nur gewährt, wenn der Auszubildende

1. außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Die Voraussetzung nach Nummer 2 gilt nicht, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.“

b) In Absatz 1 b erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Der Bedarf nach Nummer 1 gilt auch, wenn ein Teilnehmer im Sinne der Nummer 2 zwar nicht im Haushalt der Eltern untergebracht ist, er die Ausbildungsstätte jedoch von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen könnte, es sei denn, er hat das 18. Lebensjahr vollendet, lebt mit mindestens einem Kind zusammen oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar.“

2. In § 40 c Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bedarfsatzes gewährt werden, der aufgrund von § 40 der Berufsausbildungsbeihilfe für den“ durch die Worte „Leistungssatzes für das Ausbildungsgeld gewährt werden, der aufgrund von § 58 der Leistung zum“ ersetzt.

3. In § 41 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(2 a) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme in einem Betrieb wird nur gefördert, wenn die Maßnahme mit einer Prüfung im Sinne des § 46 Berufsbildungsgesetz, der §§ 42 oder 45 Handwerksordnung abschließt oder die Vermittlung theoretischer Kenntnisse nicht weniger als ein Viertel des Unterrichts umfaßt.“

4. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma hinter der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 4 gestrichen.

b) In Absatz 6 werden nach den Worten „ohne wichtigen Grund ab“ die Worte „oder hat er durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gegeben, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben“ eingefügt.

5. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

Die Bundesanstalt kann ganz oder teilweise die notwendigen Kosten tragen, die durch die Fortbildungsmaßnahmen unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist, die auswärtige Unterbringung erfordert. Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu 60 Deutsche Mark monatlich ganz oder teilweise tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde. Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2 b erfüllen, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Höhe der zu tragenden Kosten kann sich je nach Zugehörigkeit des Teilnehmers zu einer bestimmten arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe unterscheiden. Die Bundesanstalt soll für Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2 b nicht erfüllen, die notwendigen Kosten nur teilweise tragen. Die Bundesanstalt kann bestimmen, daß bestimmte Kosten nicht erstattet werden und Kosten nur erstattet werden, soweit sie 50 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Bestimmte Kosten können pauschal erstattet werden. Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen.“

6. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern für Arbeitnehmer insbesondere auch dann, wenn sie nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren, Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und sie vor Beginn der Einarbeitung

1. arbeitslos sind oder

2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „siebzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

7. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von einem Monat in besonderen Härtefällen.“

8. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Leistungen dürfen fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.“

9. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „von § 37 Abs. 1.“ die Worte „von § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3.“ eingefügt.

10. In § 59 wird angefügt:

„(6) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.“

11. In § 61 Abs. 1 werden die Worte „§§ 52 und 55 Abs. 3“ durch die Worte „§§ 54 und 57 Abs. 3“ ersetzt.

12. § 65 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.

13. § 68 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt § 112 Abs. 1 Satz 2, bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.“

14. In § 86 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

15. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

(1) Der Zuschuß soll mindestens fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche

Regelung nicht besteht, des für vergleichbare Beschäftigungen ortsüblichen Arbeitsentgelts betragen; er darf fünfundsiebzig vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(2) Bei Maßnahmen, die in Arbeitsamtsbezirken, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat, durchgeführt werden und in denen überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, darf der Zuschuß neunzig vom Hundert nicht übersteigen.

(3) In Arbeitsamtsbezirken im Sinne des Absatzes 2 darf für Arbeitnehmer, deren Zuweisung in eine Maßnahme aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist, der Zuschuß bis zu einhundert vom Hundert betragen, wenn der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts der zugewiesenen Arbeitnehmer zu übernehmen. Zuschüsse nach Satz 1 dürfen für höchstens fünfzehn vom Hundert aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer bewilligt werden.

(4) Der Zuschuß wird nur für die von den zugewiesenen Arbeitnehmern innerhalb der Arbeitszeit des § 69 geleisteten Arbeitsstunden gezahlt.“

16. § 102 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Beschäftigung ist nicht kurzzeitig, soweit die wöchentliche Arbeitszeit

1. zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt oder

2. wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder aus einem sonstigen der in § 105b Abs. 1 Satz 1 genannten Gründe, wegen Arbeitsmangels oder eines Naturereignisses 18 Stunden wöchentlich nicht erreicht oder

3. zur Erleichterung des Übergangs in den Ruhestand auf weniger als 18 Stunden herabgesetzt und hierfür ein Entgeltausgleich vereinbart worden ist, der dem Arbeitnehmer mindestens ein durchschnittliches wöchentliches Arbeitsentgelt gewährleistet, das er zuletzt vor Herabsetzung der Arbeitszeit innerhalb von 18 Stunden erzielt hätte.“

17. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder allein nach § 169 Nr. 2 beitragsfreie“ gestrichen.

18. In § 103 a Abs. 1 werden die Worte „nach § 169 Nr. 5 oder nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „nach § 169 b“ ersetzt.
19. In § 105 c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „nach § 169 b Nr. 2“ ersetzt.
20. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.
 - c) In Satz 2 werden die Worte „oder nach Satz 1 Nr. 2 einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichgestanden“ gestrichen.
21. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„die Minderung entfällt bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
22. § 110 a wird aufgehoben.
23. In § 112 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Zeiten einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, für die das auf die Arbeitsstunde entfallende Arbeitsentgelt gemindert war, bleiben außer Betracht.“
24. In § 117 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 2 gilt“ durch die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend“ ersetzt.
25. § 119 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „das Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben“ durch die Worte „das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlaß für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „abgebrochen“ die Worte „oder durch maßnahmenwidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus einer dieser Maßnahmen gegeben“ angefügt.
 - c) Der Strichpunkt und der zweite Halbsatz werden gestrichen.
26. In § 128 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie § 107 Satz 1 Nr. 2 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
27. In § 163 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

28. § 168 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „nach § 169“ durch die Verweisung „nach den §§ 169 bis 169c“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Wehr- und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften während ihrer Dienstleistung Arbeitsentgelt weiterzugewährt ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den Zivildienst nicht unterbrochen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beitragspflichtig sind auch Personen, die auf Grund der Wehrpflicht Wehr- oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht nach Absatz 1 beitragspflichtig sind, wenn sie für länger als drei Tage einberufen sind und unmittelbar vor Dienstantritt

1. mehr als geringfügig (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt waren und in dieser Beschäftigung nicht die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit nach § 169 oder § 169b erfüllten oder
2. eine Beschäftigung gesucht haben, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender nach Nummer 1 begründen kann.

Die Beitragspflicht nach Satz 1 Nr. 2 tritt nicht ein, wenn der Wehr- oder Zivildienstleistende

1. in den letzten zwei Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung im Sinne des § 169b Satz 1 Nr. 1 beendet oder eine Ausbildung im Sinne des § 169b Satz 1 Nr. 1 oder 2 unterbrochen hat und
2. in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Ausbildung weniger als 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

Einer Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 stehen Zeiten mit Anspruch auf Lohnersatzleistungen gleich, die auf Beschäftigungen beruhen, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender begründen können.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) In Absatz 3a Satz 1 werden die Worte „nach § 169 Nr. 2, 3 oder 4“ durch die Worte „nach § 169c Nr. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

29. § 169 wird wie folgt gefasst:

„§ 169

Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer Beschäftigung, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat, in der sie die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 oder 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen.“

30. Nach § 169 werden eingefügt:

„§ 169a

(1) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer kurzzeitigen Beschäftigung (§ 102). Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet.

(2) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

§ 169b

Beitragsfrei sind Arbeitnehmer, die während der Dauer

1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder
2. ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule

eine Beschäftigung ausüben. Nummer 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

§ 169c

Beitragsfrei sind

1. Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden;
2. Arbeitnehmer während der Zeit, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen zuerkannt ist;
3. Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 103 Abs. 1), von dem Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben;
4. Arbeitnehmer in unständigen Beschäftigungen (§ 179 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch);

5. Helmarbeiter, die gleichzeitig Zwischenmeister (§ 12 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sind und den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer Tätigkeit als Zwischenmeister beziehen;
6. Arbeitnehmer in einer Beschäftigung zur beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn
- a) die berufliche Aus- oder Fortbildung als Entwicklungshilfe aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich im Rahmen der Entwicklungshilfe der beruflichen Aus- oder Fortbildung widmet, gefördert wird,
 - b) der Arbeitnehmer verpflichtet ist, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen, und
 - c) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten weder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften noch nach zwischenstaatlichen Abkommen oder dem Recht des Wohnlandes des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland des Arbeitnehmers begründen können."
31. § 172 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen beitragspflichtigen Arbeitnehmer“ durch die Worte „einen beitragspflichtigen oder nur nach § 169 c Nr. 1 beitragsfreien Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle die Arbeitnehmer zu melden, die nur nach § 169 c Nr. 1 beitragsfrei sind. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 und 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“
32. § 175 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten;“
 - bb) In Nummer 2 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der nachfolgende Text gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 a wird der letzte Halbsatz gestrichen.
 - dd) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„nach § 169 c Nr. 1 beitragsfreie Arbeitnehmer werden wie beitragspflichtige Arbeitnehmer berücksichtigt.“
 - ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Bemessung des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten entsprechend; § 227 Abs. 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß bei Arbeitnehmern, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, anstelle der Jahresarbeitsentgeltgrenze die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde zu legen ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Zivildienstleistenden vorschreiben; er kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld ergeben.“
33. § 191 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat „(§ 44 Abs. 2 Nr. 4)“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann an Stelle der in diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen der Bundesanstalt Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesanstalt nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erläßt oder den veränderten Verhältnissen anpaßt.“
34. In § 237 wird die Verweisung „§ 175 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.

35. In § 238 wird die Jahreszahl „1989“ durch „1992“ ersetzt.

36. Nach § 242h wird eingefügt:

„§ 242i

(1) § 40 Abs. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung bis zum 31. März 1989 anzuwenden, wenn der Auszubildende vor dem 1. Januar 1989 die Ausbildung begonnen und vor dem 1. Januar 1989 erstmals Berufsausbildungsbeihilfe beantragt hat.

(2) § 41 Abs. 2a ist bis zum 31. März 1989 nicht auf Teilnehmer anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1989 in eine Fortbildungsmaßnahme eingetreten sind.

(3) § 44 Abs. 2 Satz 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem 1. Januar 1989 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Teilnehmer vor Eintritt in die Maßnahme oder vor der im Hinblick auf die Teilnahme an der Maßnahme erfolgten Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitsamt auf die Änderung dieser Vorschriften im Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand hingewiesen worden ist.

(4) § 45 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem 1. Januar 1989 in die Fortbildungsmaßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderung dieser Vorschriften im Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand bewilligt wurden oder der Teilnehmer vor dem . . . (Tag der ersten Lesung) in eine Fortbildungsmaßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.

(5) § 49 Abs. 2 ist bis zum 31. März 1989 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Einarbeitung vor dem 1. Januar 1989 begonnen worden ist.

(6) § 53 Abs. 1 Nr. 5 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Leistung vor dem 1. Januar 1989 bewilligt und die Arbeit spätestens am 31. März 1989 aufgenommen worden ist.

(7) § 54 Abs. 1 Satz 2 ist bis zum 31. März 1989 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Beschäftigung vor dem 1. Januar 1989 aufgenommen worden ist.

(8) § 94 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem 1. Januar 1989 bewilligt und mit den Arbeiten spätestens am 31. März 1989 begonnen worden ist.

(9) § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, nach dem 1. Januar 1989 eingetreten ist. In den übrigen Fällen sind § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 110a in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(10) § 110 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes (§ 105b) vor dem 1. Januar 1989 erfüllt waren.

(11) § 119 Abs. 1 Satz 1 in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, nach dem 1. Januar 1989 eingetreten ist. In den übrigen Fällen ist § 119 Abs. 1 Satz 1 in der vor dem 1. Januar 1989 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand (Altersteilzeitgesetz)

§ 1

Grundsatz

Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) fördert den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer vom Erwerbsleben in den Ruhestand, die ihre Arbeitszeit verkürzen und damit die Einstellung eines Arbeitslosen ermöglichen, durch Leistungen nach diesem Gesetz.

§ 2

Begünstigter Personenkreis

(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die

1. das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. nach dem 31. Dezember 1988 in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf mindestens jedoch 18 Stunden wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit) und
3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1 080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. § 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nur wegen Vollendung des 63. Lebensjahres beitragsfrei war, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und 18 Stunden nicht unterschreitet und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt wird.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat und

b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur Höerversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Pflichtbeitrags entrichtet hat, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, sowie

2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer auf den freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beitragspflichtig im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt und

3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b ist auch erfüllt, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist, weil in einem Monat der Mindestbeitrag nicht erreicht wurde.

§ 4

Leistungen

(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber

1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts,
2. den Beitrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Pflichtbeitrags geleistet worden ist, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt.

(2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 1a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind oder in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder in Arti-

kel 2 § 1 Abs. 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Beitrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach § 166 b Abs. 1 und 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Differenzbetrages nach Absatz 1 Nr. 2 zu zahlen wäre.

§ 5

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit aufgibt oder das 65. Lebensjahr vollendet,
2. mit Beginn des Monats, für den der Arbeitnehmer Altersruhegeld, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Diesen Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für zwei Jahre die Leistungen erhalten hat.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer neben seiner Teilzeitbeschäftigung Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

(4) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 5 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,

1. wenn ein Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die wöchentliche Arbeitszeit, die sich als Jahresdurchschnitt ergibt,
2. wenn keine tarifliche Arbeitszeit besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen oder, falls auch eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.

§ 7

Berechnungsvorschrift

(1) Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend. Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende werden nicht mitgezählt. § 10 Abs. 2 Satz 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) § 144 Arbeitsförderungsgesetz gilt entsprechend.

§ 8

Schutzvorschriften

(1) Die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 4 nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

§ 9

Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

(1) Werden die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 4 der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10

Soziale Sicherung des Arbeitnehmers bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und Kurzarbeit

(1) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeit zugrunde, gewährt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 4.

(2) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 138 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes.

§ 11

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Erbringt eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, besteht die Mitteilungspflicht dieser gegenüber.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen zu ersetzen, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

§ 12

Verfahren

(1) Die Leistungen nach § 4 und § 10 Abs. 1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(2) Die Leistungen nach § 4 werden nachträglich für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, die Leistungen nach § 10 Abs. 1 zusammen mit der Lohnersatzleistung ausgezahlt.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für die Leistungen nach § 4 und § 10 erheblich sind, dem Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(3) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 14

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 1993 ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

In § 13 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengehalt und Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.“

Artikel 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 560 Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Unterhaltsgeld,“ das Wort „Mutterschaftsgeld,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Unterhaltsgeld,“ das Wort „Mutterschaftsgeld,“ eingefügt.
2. In § 26a wird angefügt:

„(10) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.“

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgende neue Nummer 28 eingefügt:

„28. die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes;“.

2. In § 32b Abs. 1 Nr. 1 werden in Buchstabe f das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt sowie folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder“.

3. In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundesseuchengesetz“ folgende Worte eingefügt:

„sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz“.

4. In § 41b Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundesseuchengesetz“ folgende Worte eingefügt:

„sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz“.

5. In § 42b Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „oder“ hinter dem Wort „Mutterschutzgesetz“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundesseuchengesetz“ folgende Worte eingefügt:

„oder Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz“.

6. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) § 3 Nr. 28 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2c und 2d werden Absätze 2d und 2e.

- c) Nach Absatz 2f wird folgender Absatz 21a eingefügt:

„(21a) Soweit § 32b die Anwendung eines besonderen Steuersatzes wegen des Bezugs von Aufstockungsbeträgen nach dem Altersteilzeitgesetz, die §§ 41 und 41b die Eintragung und Bescheinigung solcher Aufstockungsbeträge und § 42b den Ausschluß des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wegen des Bezugs dieser Aufstockungsbeträge vorsehen, sind diese Vorschriften erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. Dabei treten für den Veranlagungszeitraum 1989 an die Stelle des in § 32b Abs. 2 Nr. 1 genannten Arbeitnehmer-Pauschbetrags die Freibeträge nach § 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1987.“

Artikel 7

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 19b wird eingefügt:

„§ 19b

Leistungen bei gleitendem Übergang
älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

(1) Nach dem Recht der Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand können in Anspruch genommen werden:

1. Erstattung der Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit auf Teilzeit verkürzt haben.
2. Erstattung der Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.“

2. In Artikel II § 1 wird in Nummer 20 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:

„21. das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand.“

Artikel 8

Änderung der Zweiten Datenerfassungs- Verordnung

(1) Die Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2815), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ die Worte „oder nur nach § 169 c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfrei“ eingefügt.

2. In der Anlage 8 wird nach der letzten Zeile folgende Zeile angefügt:

„halber Beitrag 2“.

(2) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der Zweiten Datenerfassungsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Absatz durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

13.12.88

AS - Fz - R

Berichtigung

zum

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur
Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer
in den Ruhestand

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 13. Dezember 1988

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 1988 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 114. Sitzung am 2. Dezember 1988 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand - Drucksachen 11/2990, 11/3583, 11/3603 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 6 Nr. 6 müssen die Buchstaben a und b wie folgt lauten:

- ' a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
" (2b) § 3 Nr. 28 ist erstmals für den Veranlagungs-
zeitraum 1989 anzuwenden."
- b) Die bisherigen Absätze 2b und 2c werden Absätze
2c und 2d.'



16.12.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur
Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer
in den Ruhestand

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1988 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

zum

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
und zur Förderung eines gleitenden Übergangs
älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

Der Bundesrat stimmt dem Ziel des Gesetzes, die bewährten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auch für die Zukunft zu sichern, gleichzeitig jedoch das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit zu begrenzen, grundsätzlich zu. Pauschale Kritik an dem Gesetz ignoriert, daß der derzeitigen Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit Leistungsverbesserungen im Umfang von mehreren Milliarden vorausgegangen sind.

Zu nennen sind insbesondere

- die sog. Qualifizierungsoffensive,
- die Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs für "ältere Arbeitslose",
- die Verbesserung der Relation zwischen Beitragszeit und Bezugsdauer von Arbeitslosengeld und
- die Ausweitung der Beschäftigung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Von diesen Leistungsverbesserungen konnten viele Arbeitnehmer profitieren. Die Eintritte von Teilnehmern in Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung stiegen von 265.000 (1982) auf 596.400 (1987), die jährliche durchschnittliche ABM-Beschäftigung im gleichen Zeitraum von 29.200 auf 114.700.

Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung zum Ausgleich des für 1989 auf rund 5,9 Mrd. DM geschätzten Defizits in Anerkennung ihrer Verantwortung einen Zuschuß von 4 Mrd. DM an die Bundesanstalt für Arbeit erbringen wird. Er begrüßt auch, daß durch die mit der 9. Novelle zu erwartende Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit um 1,26 Mrd. DM und den Bundeszuschuß die Beitragssatzstabilität sichergestellt werden kann. Er hält dies für einen wesentlichen beschäftigungspolitischen und zugleich das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft fördernden Beitrag.

Er erwartet aber, daß die Bundesregierung überprüft, ob die Verlagerung der Finanzverantwortung für die Sprachförderung auf die Bundesanstalt für Arbeit angesichts der hohen Aussiedlerzahlen aufrecht erhalten werden kann.

Der Bundesrat hält jedoch zwei der vorgesehenen Maßnahmen für bedenklich:

- Im Bereich der beruflichen Bildungsmaßnahmen hätte eine Konsolidierung der Ausgaben auch ohne Gesetzesänderung herbeigeführt werden können. Insbesondere hätte auf eine Umwandlung des Rechtsanspruchs auf Erstattung von Maßnahme-

kosten in eine Ermessensleistung der Arbeitsämter verzichtet werden können. Die von der Bundesanstalt für Arbeit bereits eingeleiteten Schritte haben gezeigt, daß durch die strikte Anwendung des vorhandenen Instrumentariums, gegebenenfalls durch eine zusätzliche Konkretisierung der Anordnung, die Entwicklung bei den freien Trägern gesteuert, die Kostenentwicklung insgesamt begrenzt und wieder Raum für mehr Auftragsmaßnahmen für Arbeitslose gewonnen werden kann.

- Die vorgesehene Änderung der Rahmenregelung für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird zu einer Verschlechterung für schwer vermittelbare Arbeitslose und Träger von Maßnahmen in den meisten Landesarbeitsamtsbezirken führen. Die angestrebte Konsolidierung könnte auf weniger einschneidende Weise erreicht werden, wenn in allen Landesarbeitsämtern gleiche Maßstäbe bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen angewendet würden.

Insgesamt gesehen kann es nicht hingenommen werden, daß die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik zunehmend den Charakter von Strukturhilfelinstrumenten erhalten. Vielmehr ist die Zielgruppenorientierung aller im AFG enthaltenen Maßnahmen eine unabdingbare Grundlage des AFG, die keinesfalls aufgeweicht werden darf.

Der Bundesrat erwartet, daß die mit den Maßnahmen der 9. Novelle zum AFG beabsichtigte qualitative Konsolidierung, die er im Grundsatz bejaht, im tatsächlichen Vollzug nicht zu unvermeidbaren Folgen im Wirkungsbereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik führt.

Er erwartet, daß dem insbesondere bei der Umsetzung der Einsparauflage von 540 Mio. DM für den Haushalt 1989 der Bundesanstalt für Arbeit Rechnung getragen wird, also die aktiven Instrumente der Arbeitsmarktpolitik möglichst gering berührt werden.

Er geht davon aus, daß die Bundesregierung zusätzliche Haushaltsmittel für den Fall bereitstellt, daß die Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt nicht den Annahmen entsprechen, die der vorliegenden Novelle in diesen Punkten zugrunde liegen.

Im Hinblick auf die mit der Konsolidierung der Leistungsfähigkeit der Bundesanstalt für Arbeit verbundenen Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes erwartet der Bundesrat zum 1. Mai 1990 einen Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz. Der Bericht soll darlegen, inwieweit es gelungen ist, die Leistungsfähigkeit der Bundesanstalt für Arbeit auf hohem Niveau zu erhalten, die Förderungsstrukturen stark auf die eigentlichen Zielgruppen des Arbeitsförderungsgesetzes zu konzentrieren und eine regional angemessene Verteilung der Förderungsmittel sicherzustellen. Dazu erwartet der Bundesrat Auskunft

- wie sich die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in quantitativer Hinsicht entwickelt haben und wie sich die regionale Verteilung der zu 100 % geförderten Maßnahmen im Vergleich zum 31.12.1988 darstellt,
- ob der Anteil der arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten und ungelernten Arbeitnehmer an den beruflichen Bildungsmaßnahmen erhöht und damit der eigentliche Auftrag der Arbeitsförderung wieder stärker zur Geltung gebracht werden konnte,
- wie sich die Leistungsänderungen im Bereich Fortbildung und Umschulung auf die Bereitschaft von Frauen zur Teilnahme an entsprechenden Kursen ausgewirkt haben und
- welche ersten Erfahrungen mit der Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vorliegen.